



Geschäftsordnung des TSV Langstadt in der Fassung vom 10.04.2013

§1

Vorstand

Um die ordnungsgemäße Führung des Vereins zu gewährleisten, wird der laut § 5 der Satzung zu wählende Vorstand um folgende Personen erweitert:

- Schriftführer
- Finanzwart
- 1. Rechner
- 2. Rechner
- Jugendleiter
- 4 Beisitzer

Diese sind zusammen mit den drei Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen in schriftlicher Form. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter an. Sind in einer Abteilung zwei oder mehr Abteilungsleiter gewählt, wird die Vorstandssitzung nur durch einen Abteilungsleiter vertreten.

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich und erfolgt nach einem besonderen Geschäftsverteilungsplan.

§ 2

Versammlungen

Außer der in § 6 der Satzung vorgesehenen Mitgliederversammlung halten die Abteilungen jährlich je eine Abteilungsversammlung ab.

Hierbei werden die Abteilungsleiter und alle für den Betrieb einer Abteilung notwendigen Mitarbeiter (Spelausschuss etc.) gewählt.

Zu allen Versammlungen wird durch Aushang im Vereinskasten und an den Mitteilungstafeln im Vereinsheim sowie in der Markwaldhalle eingeladen.

Außerdem ist nach Möglichkeit die Einladung den Mitgliedern in der ortsüblichen Presse bekannt zu geben.

§ 3

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses

- den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen des Vorstandes nicht Folge leistet;
- Handlungen begeht, welche die Interessen des Vereins schädigen oder ihnen zuwiderlaufen;
- wegen eines Verbrechens, dem eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt, rechtsgültig verurteilt wird;
- seinen Beitragszahlungen nicht mehr nachkommt.

§ 4

Disziplinarordnung

Eine Maßregelung eines Mitgliedes im Falle von Verstößen gegen die sportliche Disziplin oder aus anderen Gründen vollzieht der Vorstand.

§ 5

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer, der für 2 Jahre diese Tätigkeit ausübt.

§ 6

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Scheidet eine Abteilung aus, besteht kein Anspruch auf Vermögenswerte irgendwelcher Art.

Für die pflegliche Behandlung der Sportgeräte und der Sportkleidung ist die jeweilige Abteilung verantwortlich.

§ 7

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.